
Systematisches Versagen der Zulassungs- und Genehmigungsbehörden für das Pestizid Gardo Gold und den Wirkstoff S-Metolachlor

Der Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) engagiert sich seit April 2023 gemeinsam mit der Verbraucherschutzorganisation foodwatch e.V. für die Aberkennung der Zulassungen mehrerer umwelt- und gesundheitsschädlicher Pflanzenschutzmittel.

In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe werden auf europäischer Ebene in einem politischen Prozess genehmigt. Gegen diesen Genehmigungsprozess können Umwelt- und Verbraucherschutzverbände juristisch vorgehen. Pestizid-Produkte, die diese Wirkstoffe enthalten und verkauft werden, müssen jedoch von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, in Deutschland vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, zugelassen werden.

Im Fokus stehen verschiedene Pestizid-Produkte, bei denen massive schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu befürchten sind. Die DUH wendet sich gemeinsam mit foodwatch gegen die Zulassungen folgender Produkte:

- Herbizid Roundup Powerflex von der Monsanto Agrar Deutschland GmbH mit dem Wirkstoff Glyphosat
- Herbizid Gardo Gold vom Hersteller Syngenta AG mit den Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbuthylazin
- Herbizid Tactic vom Hersteller Adama mit den Wirkstoffen Diflufenican, Flufenacet und Pendimethalin
- Herbizid Elipris vom Hersteller Corteva GmbH München mit den Wirkstoffen Diflufenican, Flufenacet, Halauxifenmethyl und Cloquintocet
- Insektizid Sherpa Duo von den Herstellern SBM Developpement SAS, SBM Life Science GmbH mit den Wirkstoffen Cypermethrin und Piperonylbutoxid

1. Versagen der nationalen Zulassungsbehörde bzgl. der Zulassungen von „Gardo Gold“

a. Jahrelange Verlängerungen ohne Risikobewertung

Pflanzenschutzmittel sind, ebenso wie die in ihnen enthaltenen Wirkstoffe, nur für einen begrenzten Zeitraum zugelassen. Sinn und Zweck der beschränkten Zulassungsdauer ist, dass in gewissen Abständen überprüft werden soll, ob die Zulassungsanforderungen, u.a. bezüglich gesundheitlicher und ökologischer Risiken, noch erfüllt sind.¹

S-Metolachlor ist das wichtigste Unkrautvernichtungsmittel im Maisanbau.² In Deutschland sind derzeit zwei Mittel mit dem Wirkstoff S-Metolachlor zugelassen: „Gardo Gold“ und „Dual Gold“,

¹ Erwägungsgrund 15 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

² Adlunger/Banning/Kuppe et al., Nicht relevant? Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln als Risiko für das Grundwasser, 2022, S. 12.

sowie mehrere Vertriebsgenehmigungen.³ Seit Jahren häufen sich die Hinweise, dass der Einsatz S-Metolachlor-haltiger Pflanzenschutzmittel zu einer inakzeptablen Kontamination des Grundwassers durch potenziell gesundheitsschädliche Abbauprodukte (hier sog. Metaboliten) führt.

Doch statt die Genehmigung für den Wirkstoff und die hierauf basierenden Zulassungen aufzuheben, werden Wirkstoffgenehmigung und Produktzulassungen Jahr für Jahr ohne jegliche Risikobewertung verlängert. Die DUH sieht hierin ein systematisches Versagen der Zulassungs- und Genehmigungsbehörden.

Das Pflanzenschutzmittel „Gardo Gold“ wurde am 18. Mai 2005 nach den Vorschriften des alten Pflanzenschutzmittelrechts zugelassen. Diese Zulassung lief am 18. Mai 2015 aus. Doch die dann eigentlich anstehende Überprüfung der Zulassungsbedingungen ist bis heute nicht erfolgt.

Stattdessen wurde die bereits 2015 abgelaufene Zulassung Jahr für Jahr, insgesamt sieben Mal, ohne jegliche Risikoprüfung verlängert:

18. Mai 2005	Erstzulassung von Gardo Gold nach altem Pflanzenschutzrecht bis 18. Mai 2015
18. Mai 2015	Alte Zulassung läuft aus
Dezember 2015	Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung
Dezember 2016	Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung
Juli 2017	Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung
Juli 2018	Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung
Juni 2019	Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung
Juli 2021	Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung
Mai 2022	Nochmalige Verlängerung der Zulassung ohne Risikobewertung bis zum 31. Juli 2024

Die Verzögerung der Entscheidung über die erneute Zulassung wird vom zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Braunschweig damit begründet, dass auf nationaler Ebene erst dann über die erneute Zulassung eines abgelaufenen Mittels entschieden werden muss, wenn die EU-Kommission ihrerseits über die Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung entschieden hat. Bis zur Vorlage der abschließenden Entscheidung der EU-Kommission, müsse die abgelaufene Zulassung automatisiert, also ohne Risikoprüfung, verlängert werden, so das BVL.

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass dann, wenn sich die Entscheidung der EU-Kommission zur Genehmigungserneuerung wie im Fall von S-Metolachlor erheblich verzögert (hierzu 2.), längst

³ „EFICA 960 EC“, „Innoprotect Dual Gold“, „Primagram Gold“. Vertriebsweiterungen sind Pestizide, die genau die gleiche Wirkstoffzusammensetzung haben, aber unter anderem Namen vertrieben werden.

abgelaufene Zulassungen über viele Jahre verlängert werden. So bedingt eine Verschleppung die andere.

Im Ergebnis sind in Deutschland Pestizide auf der Grundlage einer völlig veralteten Risikobewertung im Einsatz, die – wie bei „Gardo Gold“ – schon vor acht Jahren hätte überprüft werden müssen.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist diese Situation unerträglich im Sinne des Vorsorgeprinzips und mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.

b. Keine Reaktion auf Erkenntnisse zur Grundwassergefährdung

Im Falle S-Metolachlor-haltiger Pflanzenschutzmittel wie „Gardo Gold“ wiegt die Verzögerung der erneuten Risikobewertung deshalb besonders schwer, weil die zuständigen Behörden **seit Jahren wussten, dass der enthaltene Wirkstoff S-Metolachlor eine erhebliche Gefährdung des Grundwassers darstellt und die Genehmigung des Wirkstoffs voraussichtlich nicht erneuert wird:**

→ Deutschland agiert im Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung für S-Metolachlor als berichterstattender Mitgliedstaat für die EU, war also im Genehmigungsverfahren zuständig für die initiale Prüfung, ob der Wirkstoff die gesetzlichen Genehmigungsbedingungen noch erfüllt. In seinem Prüfbericht vom 6. September 2018 stellte Deutschland fest, dass die Berechnungen, Versuche und vom Hersteller vorgelegten Monitoringdaten zeigen, dass der Wirkstoff S-Metolachlor und seine Metaboliten stark auswaschungsgefährdet sind und „das Grundwasser in Konzentrationen, die die gesetzlichen Schwellenwerte überschreiten, kontaminieren können“ und „eine sichere Verwendung nicht nachgewiesen wurde.“⁴

→ Zudem bestätigten die Daten aus dem nationalen Gewässermonitoring, dass in Deutschland bereits zahlreiche Grundwasserkörper durch S-Metolachlor und seine Abbauprodukte kontaminiert sind.⁵ In der Folge wurden zahlreiche Grundwasserkörper nach der Bewertung unter der Wasserrahmenrichtlinie als in „schlechtem chemischen Zustand“ ausgewiesen.⁶

Aufgrund der festgestellten Gefährdung des Grundwassers verweigert das Umweltbundesamt (UBA) bereits seit Jahren sein Einvernehmen für Neuzulassungen von Produkten mit S-Metolachlor, wogegen Hersteller der betroffenen Mittel klagen.⁷ Das UBA ist im Zulassungsverfahren des BVL für die Bewertung der Umweltgefahren eines Produktes zuständig.

Bereits zugelassene Mittel mit dem Wirkstoff S-Metolachlor wie „Gardo Gold“ sind jedoch – trotz der nachgewiesenen Grundwasserkontamination – weiter auf dem Markt. Die Überprüfung und ggf. Aufhebung bestehender Zulassungen ist Aufgabe des BVL. Das UBA hat das BVL bereits im Jahr 2018 dazu aufgefordert, wegen der Erkenntnisse zur Grundwassergefährdung die Zulassungen S-Metolachlor-haltiger Produkte zu überprüfen. Im Mai 2021 wiederholte das UBA diese Forderung nochmals eindringlich.

Doch statt die Zulassung für „Gardo Gold“ aufgrund der Hinweise auf die Grundwasserkontamination aufzuheben, hat das BVL die Zulassung sogar ohne jegliche Risikoprüfung mehrfach verlängert.

⁴ RAR, Environmental Fate, S. 349.

⁵ LAWA, Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit – Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2013 bis 2016, 2019, S. 18, 43.

⁶ UBA, „Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) – Pilotstudie zur Ermittlung der Belastung von Kleingewässern in der Agrarlandschaft mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen“, 2022

⁷ Adlunger et al., Nicht relevant?, S. 12 f.

Im Februar 2023 bestätigte dann die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA), dass u.a. aufgrund des Potentials zur Grundwasserverschmutzung erhebliche Bedenken bezüglich einer erneuten Genehmigung des Wirkstoffs S-Metolachlor bestehen. Hierbei stuft die EFSA zahlreiche der Abbauprodukte, die in hohen Mengen in das Grundwasser gelangen, als „gesundheitlich relevant“ ein, u.a. weil ein kanzerogenes Potenzial nicht ausgeschlossen werden kann.⁸ Bereits im Juni 2022 hatte die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) festgestellt, dass hinsichtlich S-Metolachlor ein „Verdacht auf karzinogene Wirkung beim Menschen“ besteht.⁹

Die französische Zulassungsbehörde ANSES hat unverzüglich auf den Bericht der EFSA reagiert und sämtliche Zulassungen S-Metolachlor-haltiger Mittel für Frankreich aufgehoben.¹⁰

In Deutschland sind S-Metolachlor-haltige Mittel wie „Gardo Gold“, die unser Grundwasser und unsere Gesundheit gefährden, hingegen nach wie vor zugelassen. Es wird hingenommen, dass die Mittel weiter unser Grundwasser verschmutzen und die Gesundheit gefährden.

Die DUH kann das nicht akzeptieren und klagt gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BVL, auf Aufhebung der Zulassung für „Gardo Gold“ und ihrer Verlängerung.

2. Versagen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Akteure

Auch den am EU-Verfahren beteiligten Akteuren ist wegen der Verzögerungen im Erneuerungsverfahren ein Vorwurf zu machen.

Der Wirkstoff S-Metolachlor wurde im Jahr 2005 unter der alten Pflanzenschutzmittelrichtlinie 91/414/EWG genehmigt. Die Genehmigung war bis zum 31. März 2015 befristet. Eigentlich hätte bis zu diesem Zeitpunkt eine Neubewertung der Risiken durchgeführt werden müssen. Doch dies ist nicht geschehen, vielmehr hat die EU-Kommission eine Verlängerung nach der anderen ausgesprochen:

19. Januar 2005	Genehmigung als Annex der Richtlinie 2005/3/EG bis zum 31. März 2015 unter bestimmten Auflagen
31. März 2015	Auslaufen der Genehmigung
13. Dezember 2012	Verlängerung ohne Risikobewertung bis 31. Juli 2017
27. Juni 2018	Verlängerung ohne Risikobewertung bis
7. Mai 2019	Verlängerung ohne Risikobewertung bis
24. Juni 2020	Verlängerung ohne Risikobewertung bis
6. Mai 2021	Verlängerung ohne Risikobewertung bis
4. Mai 2023	Verlängerung ohne Risikobewertung bis zum 15. November 2024

⁸ EFSA, Peer Review of the pesticide risk assessment of the active substance S-metolachlor excluding the assessment of the endocrine disrupting properties. 2023, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7852>.

⁹ ECHA, RAC-Opinion proposing harmonised classification and labelling at EU level of S-metolachlor (ISO), June 2022, <https://echa.europa.eu/documents/10162/547bad35-9c97-d1c2-3c31-030102525e79>.

¹⁰ Pressemitteilung der ANSES vom 15.02.2023, <https://www.anses.fr/en/content/s-metolachlor-preserve-groundwater-quality>

Diese Verlängerungen sollten Verzögerungen bei der Neubewertung der Risiken im Verfahren zur Wirkstofferneuerung ausgleichen. Aus Sicht der DUH sind diese Verzögerungen und die hierauf gestützten Verlängerungsentscheidungen rechtswidrig. Dies zeigen folgende Beispiele:

→ Nach den gesetzlichen Vorgaben zum Ablauf des Erneuerungsverfahrens hätte die EFSA allerspätestens im Juni 2020 ihre Schlussfolgerung zur Risikobewertung vorlegen müssen. Dieses Verfahren wurde allerdings unterbrochen, um dem Hersteller die Möglichkeit zu geben, Daten zur endokrinen Wirksamkeit vorzulegen (sog. Stop-the-Clock-Verfahren). Die Bewertung endokriner Eigenschaften hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die übrige gesundheitliche und die umweltbezogene Risikobewertung. Bei einer am Vorsorgeprinzip orientierten Gesetzesauslegung hätte die EFSA ihre Risikobewertung für alle anderen Bewertungsbe-
reiche daher ohne Verzögerung vorlegen müssen. Hierzu wurde die EFSA letztlich auch durch die EU-Kommission aufgefordert, allerdings – aus Sicht der DUH viel zu spät – erst im September 2022. So vergingen zwischen der Feststellung einer relevanten Grundwassergefährdung im deutschen Bewertungsbericht vom 6. September 2018 und der Fertigstellung der EFSA Schlussfolgerung am 27. Januar 2023 über vier Jahre (!).

→ Auch die EU-Kommission hat zur Verschleppung beigetragen. Sie hätte die EFSA deutlich früher zur Fertigstellung ihrer Schlussfolgerung auffordern müssen. Angesichts der erheblichen Bedenken hätte sie, ohne die EFSA-Entscheidung abzuwarten, längst die Nichterneuerung der Wirkstoffgenehmigung vorschlagen müssen.

→ Spätestens, als im Juni 2022 die Europäische Chemikalienagentur S-Metolachlor als kanzerogen der Kategorie 2 nach der CLP-Verordnung einstuft¹¹ und die EFSA im Juli 2022 auf kritische Problembereiche hinwies, die im Januar 2023 bestätigt wurden, hätte aus Sicht der DUH von der EU-Kommission ein Vorschlag zur Nichterneuerung der Genehmigung für S-Metolachlor vorgelegt werden müssen.

Stattdessen hat die EU-Kommission am 4. Mai 2023 den Genehmigungszeitraum für S-Metolachlor nochmals bis zum 15. November 2024 verlängert¹² – trotz der eindeutig negativen Stellungnahme der EFSA. Hiermit wird in Kauf genommen, dass ein nachweislich kritischer Stoff noch eineinhalb Jahre eingesetzt wird.

Die DUH nimmt das nicht hin und hat daher bei der EU-Kommission einen Antrag auf Überprüfung der jüngsten Verlängerungsentscheidung vom 4. Mai 2023 eingelegt.

In der Zwischenzeit hat die EU-Kommission offenbar einen Vorschlag zur Nichterneuerung der Wirkstoffgenehmigung vorgelegt,¹³ aus Sicht der DUH viel zu spät.

Stand: September 2023

Deutsche Umwelthilfe e.V., Jürgen Resch, resch@duh.de
Rechtsanwältin Dr. Caroline Douhaire, Geulen & Klinger, douhaire@geulen.com

¹¹ <https://echa.europa.eu/documents/10162/547bad35-9c97-d1c2-3c31-030102525e79>.

¹² [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/918 der Kommission vom 4. Mai 2023.](#)

¹³ https://members.wto.org/crnattachments/2023/TBT/EEC/23_09781_00_e.pdf.

Stand: September.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0


Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer
Tel.: 0171 3649170
E-Mail: resch@duh.de

Dr. Caroline Douhaire
Rechtsanwältin
Geulen & Klinger
E-Mail: douhaire@geulen.com

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)  [umwelthilfe](https://www.youtube.com/channel/UCumwelthilfe)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

